



GEMEINDE ETTINGEN

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Ettingen

vom 18. Mai 2017

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird spätestens 10 Tage (Eintreffen bei den Stimmberechtigten) vor der Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten per Post zugestellt sowie auf der Internetseite der Gemeinde und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

² Die Einladung gilt als Stimmrechtsausweis und ist für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung mitzuführen.

³ Die Einladung beinhaltet das Geschäftsverzeichnis und den Hinweis, wie die Unterlagen bezogen werden können.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

Die Anträge des Gemeinderates werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.

§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden an der Gemeindeversammlung erläutert und begründet.

² Die Unterlagen mit den Erläuterungen zu den Traktanden können bei der Gemeinde unentgeltlich einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Zudem werden die Vorlagen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

³ Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verschickt werden, wie beispielsweise umfangreiche Pläne, Berichte und Dokumentationen oder die vollständige Jahresrechnung, werden mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

§ 4 Protokollierung

¹ Über die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt. Die Verhandlungen können auf Tonband aufgenommen werden. Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Beschwerdefrist der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

² Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Zu Beginn der Gemeindeversammlung wird über das Protokoll der vorangegangenen Gemeindeversammlung befunden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden spätestens 10 Tage nach Beschlussfassung im öffentlichen Publikationsorgan und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat handelt nach dem Kollegialitätsprinzip. Er kann vereinzelt Kompetenzen an seine Mitglieder übertragen.

² Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

§ 7 Kommissionen

¹ Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen:

- a. Finanzplankommission
- b. Bau- und Planungskommission
- c. Energiekommission
- d. Verkehrskommission
- e. Natur- und Landschaftsschutzkommission
- f. Recycling- und Entsorgungskommission
- g. Kinder- und Jugendkommission
- h. Kommission für Altersfragen
- i. Kulturkommission

² Wahlbehörde für die Kommissionen nach Absatz 1 ist der Gemeinderat, welcher auch die Pflichtenhefte mit Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen erlässt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar 2017, 1. Januar 2021 usw.

³ Durch Reglement können weitere ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden.

⁴ Für die Behandlung von besonderen Aufgaben kann der Gemeinderat nichtständige Kommissionen einsetzen.

⁵ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§ 8 Protokollführung

¹ Das Gemeinderatsprotokoll wird durch eine Mitarbeiterin resp. einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

² In den übrigen Behörden oder Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied geführt. Der Gemeinderat erhält jeweils das Protokoll zur Kenntnisnahme, mit Ausnahme desjenigen des Schulrates und der Sozialhilfebehörde. Die Protokollführung kann durch den Gemeinderat an die Verwaltung delegiert werden.

C. Gebühren und weitere Abgaben

§ 9 Gebühren und weitere Abgaben

¹ Der Gemeinderat legt die Verwaltungsgebühren in der Gebührenordnung fest.

² Weitere Gebühren und weitere Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.

D. Bussen

§ 10 Ordnungsbussen- und Bussenanerkennungsverfahren

Vorbehältlich des Ordnungsbussenverfahrens gilt das Bussenanerkennungsverfahren. Die Einzelheiten richten sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 11 Bussenausschuss

¹ Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen im Bussenanerkennungsverfahren wird jeweils ein Ausschuss bestellt, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats und einem Protokollführer oder einer Protokollführerin.

² Die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Bussenausschusses. Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 12 Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit

¹ Bei schuldhafter Nichtbezahlung einer auf ein Gemeindereglement gestützten Busse kann der Gemeinderat die Umwandlung der Busse in Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 50 Tagen beantragen, wobei 100 Franken Busse einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen.

² Mit Zustimmung der resp. des Betroffenen kann die Busse in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, wobei 100 Franken Busse 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.

³ Mit dem ordnungsgemässen Leisten von gemeinnütziger Arbeit verfallen die Verfahrenskosten zulasten der Gemeinde.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ettingen vom 12. März 2013.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Ettingen, 18. Mai 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter



Sibylle Haussener Hans Rudolf Aeberhard

Von der Gemeindeversammlung am 18. Mai 2017 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. Juni 2017 genehmigt.